



09 – Schuldrecht BT 1

Zivilrecht II - 20 Folien zum Einstieg in das Recht der Werkverträge

Professor Dr. Tim Brockmann



Werkvertragsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, beide Pflichten finden sich in § 631 BGB. Gegenstand des Werkvertrages kann dabei jeder durch eine Tätigkeit herbeizuführende Erfolg sein, das Werk muss deswegen nicht unbedingt körperlich sein.

Bsp.: Gutachten, Auftragsmalerei, Taxifahrt, Erstellung eines individuellen Softwareprogramms, Töpfern einer hoch individualisierten, künstlerischen Vase, Bau eines Hauses.

Die Regeln über das Zustandekommen von Verträgen haben wir zum Glück schon gelernt – es hat sich gelohnt, im Allgemeinen Teil aufzupassen. Werkverträgen kommen durch Einigung zustande... Eine Einigung setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus... usw.

Beim Kaufvertrag handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis, weil es durch den übereinstimmenden Parteiwillen (prüfen wir unter Einigung) zu Stande kommt, ist die Kaufsache schon übergeben und etwas stimmt damit nicht, können Gewährleistungsrechte eine Rolle spielen.

Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB

Beim Werkvertrag handelt es sich gemäß den §§ 631 ff. BGB um einen gegenseitigen Vertrag, in dem sich eine Vertragspartei verpflichtet ein vereinbartes Werk herzustellen. Vertragstypisch ist der geschuldete Arbeitserfolg, das heißt die tatsächliche und mangelfreie Herstellung des vereinbarten Werks.

Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB

Herstellung, Lieferung und Übereignung herzustellender, vertretbarer Sachen... ist das nicht ein Kaufvertrag?

Werklieferungsvertrag i.S.d. § 650 BGB

Einleitung

Angesichts der Regelung in § 650 BGB und in §§ 433 und 611 BGB bleiben für den Werkvertrag vor allem die Verträge, in denen sich der Werkunternehmer gegen Zahlung einer Vergütung verpflichtet,

- ein **Bauwerk oder einen wesentlichen Bestandteil eines Bauwerks** (§§ 93, 94 Abs. 2) herzustellen (keine „bewegliche“ Sache i.S.d. § 650 BGB!),
- ein **geistiges Werk** herzustellen oder aufzuführen (keine „Sache“ i.S.d. §§ 650, 90 BGB),
- eine **Reparatur oder Wartung** einer Sache vorzunehmen (keine „Lieferung“ i.S.d. § 650 BGB),
- eine **Beförderung** vorzunehmen („keine Lieferung einer herzustellenden beweglichen Sache“ i.S.d. § 650 BGB; bei Sachbeförderung dann aber meistens Frachtvertrag gem. §§ 407 ff. HGB, den machen wir aber nicht).

Einleitung

Hinweis: Durch die Schuldrechtsreform zum 01.01.2022 wurden in § 650 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB Vorschriften zum „Verbrauchervertrag über digitale Dienstleistungen“ eingeführt. Ist danach der Werkvertrag ein Verbrauchervertrag und hat die Herstellung digitaler Inhalte oder eine erfolgsbestimmte digitale Dienstleistung zum Gegenstand, so treten an die Stelle der Gewährleistung nach §§ 634ff. BGB die Vorschriften über den „Vertrag über digitale Produkte“ (§§ 327ff. BGB). Das gleiche gilt bei einem sonstigen Werk, das ein digitales Produkt enthält oder mit einem digitalen Produkt verbunden wird, für dieses digitale Element (vgl. § 650 Abs. 4 BGB).

Einleitung

Im Werkvertragsrecht kennen Sie die allermeisten Vorschriften bereits! Sie heißen nur ein wenig anders.

- Statt § 437 BGB merken wir uns § 634 BGB,
- statt § 434 BGB merken wir uns § 633 BGB,
- statt § 446 S. 1 BGB lieber die §§ 644, 640 BGB (und Ausnahmsweise den § 646 BGB).

Schon können wir, mit dem Wissen aus dem Kaufrecht, auch werkvertragliche Ansprüche prüfen! Auch die Rechtsfolgen (nächste Folie) kommen uns aus dem Kaufrecht sehr bekannt vor.

Es kommt nur die Aufwandsersatzpflicht im Falle der berechtigten Selbstvornahme hinzu, welche in dieser Form im Kaufrecht nicht direkt existiert. Sie verdient deswegen besondere Beachtung!

Einleitung

Nach § 633 Abs. 1 BGB ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ist das Werk trotzdem mangelhaft, so kann der Besteller die sich aus § 634 BGB ergebenden Rechte geltend machen:

- Recht auf Nacherfüllung (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB)
- Selbstvornahme und Aufwendungsersatz (§§ 634 Nr. 2, 637 BGB)
- Rücktritt vom Vertrag (§§ 634 Nr. 3, 323, 326 V BGB)
- Minderung der Vergütung (§§ 634 Nr. 3, 638 BGB)
- Schadensersatz (bzw. Aufwendungsersatz; §§ 634 Nr. 4, 280, 281, 283, 311a, 284 BGB)

Aus den Regeln und deren Voraussetzungen ergeben sich die nachfolgenden Prüfungsschemata.

Einzelne Gewährleistungsrechte

Anspruch auf **Nacherfüllung**, also Nachbesserung oder Nachlieferung (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Keine Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (§ 635 Abs. 3 BGB) (kann auch Untergang oder Undurchsetzbarkeit sein)
5. Keine Kenntnis des Bestellers bei Abnahme (§ 640 Abs. 3 BGB)
6. Kein wirksamer Gewährleistungsausschluss (beachte: §§ 639, 309 Nr. 7, 8b BGB)
7. Keine Verjährung (vgl. § 634a BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Einzelne Gewährleistungsrechte

Anspruch auf **Aufwendungsersatz** (§§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 1 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Setzen einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung (§ 637 Abs. 1 BGB)
 - a. Schuldner verweigert Leistung ernsthaft und endgültig (§ 323 Abs. 2 Nr. 1)
 - b. Vereinbarung einer besonderen Frist (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
 - c. Nacherfüllung ist fehlgeschlagen oder unzumutbar (§ 637 Abs. 2 BGB)
 - d. Sonstige besondere Umstände (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB)
5. Verweigerungsrecht, keine Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 635 Abs. 3 BGB (Achtung: tricky!)
6. Keine Kenntnis des Bestellers (§ 640 Abs. 3 BGB), kein wirksamer Gewährleistungsausschluss, keine Verjährung (§§ 634a Abs. 4, 218 BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Einzelne Gewährleistungsrechte

Rücktritt vom Vertrag (§§ 634 Nr. 3, 323, 326 Abs. 5 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Fristsetzung i.S.d. § 323 Abs. 1 BGB
 - a. Schuldner verweigert Leistung ernsthaft und endgültig (§ 323 Abs. 2 Nr. 1)
 - b. Vereinbarung einer besonderen Frist (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
 - c. Nacherfüllung ist von vornherein unmöglich (§ 326 Abs. 5 BGB)
 - d. Nacherfüllung unverhältnismäßig i.S.d. § 635 Abs. 3 BGB, fehlgeschlagen/unzumutbar (§ 636 BGB)
 - e. Sonstige besondere Umstände (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB)
5. Keine nur unerhebliche Pflichtverletzung (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB)
6. Nichtverantwortlichkeit des Gläubigers oder Annahmeverzug (§ 323 Abs. 6 BGB)
7. Keine Kenntnis des Bestellers (§ 640 Abs. 3 BGB), kein wirksamer Gewährleistungsausschluss, keine Verjährung (§§ 634a Abs. 4, 218 BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Achtung beim Rücktritt

Achtung: Bitte nicht vergessen, was im Schuldrecht BT 1 – Kaufrecht zum Rücktritt und zum Rückgewährschuldverhältnis erörtert worden ist!

Bei der Anspruchsprüfung wird es, außer bei sehr spezifischen Fallgestaltungen und Fallfragen, nicht darauf ankommen ein irgendwie geartetes „Recht auf Rücktritt“ zu prüfen. Was die Parteien in aller Regel wollen und entsprechend in der gutachterlichen Anspruchsprüfung behandelt werden muss ist, ob ein Anspruch auf Rückgewähr aus Rückgewährschuldverhältnis besteht.

→ Wo war das Rückgewährschuldverhältnis nochmal geregelt?

→ Warum brauchen wir das und die Rechtsfolge steht nicht „einfach“ in § 323 BGB?

Einzelne Gewährleistungsrechte

Anspruch auf **Minderung** der Werkleistungsvergütung (§§ 634 Nr. 3, 638 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Fristsetzung i.S.d. § 323 Abs. 1 BGB
 - a. Schuldner verweigert Leistung ernsthaft und endgültig (§ 323 Abs. 2 Nr. 1)
 - b. Vereinbarung einer besonderen Frist (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
 - c. Nacherfüllung ist von vornherein unmöglich (§ 326 Abs. 5 BGB)
 - d. Nacherfüllung unverhältnismäßig i.S.d. § 635 Abs. 3 BGB, fehlgeschlagen/unzumutbar (§ 636 BGB)
 - e. Sonstige besondere Umstände (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB)
5. Erklärung der Minderung (§ 638 Abs. 1 S. 1 BGB)
6. Nichtverantwortlichkeit des Gläubigers oder Annahmeverzug (§ 323 Abs. 6 BGB)
7. Keine Kenntnis des Bestellers (§ 640 Abs. 3 BGB), kein wirksamer Gewährleistungsausschluss (§ 639 BGB)
8. Keine Verjährung (§§ 634a Abs. 4, 218 BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Einzelne Gewährleistungsrechte

Anspruch auf Schadensersatz bei **nachträglich unbehebaren Mängeln** (§§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Mangel ist nach Vertragsschluss unbehebbar i.S.v. § 275 BGB geworden
5. Vertretenmüssen der nachträglichen Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
6. Keine Kenntnis des Bestellers (§ 640 Abs. 3 BGB), kein wirksamer Gewährleistungsausschluss (§ 639 BGB)
7. Schadensersatz statt der ganzen Leistung bekommt der Besteller nur, wenn die Pflichtverletzung des Unternehmers nicht unerheblich war (vgl. §§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 3 BGB)
8. Keine Verjährung (§§ 634a Abs. 4 BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Einzelne Gewährleistungsrechte

Anspruch auf Schadensersatz **bei behebbaren Mängeln** (§§ 634 Nr. 4, 280 Abs.1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB)*

1. Werkvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§ 633 BGB)
3. Mangel liegt zum Zeitpunkt der Abnahme (oder: Vollendung, § 646 BGB) vor
 - a. Nichtabnahme innerhalb Frist (§ 640 Abs. 2 BGB)
 - b. Annahmeverzug des Bestellers (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - c. Abnahmeverweigerung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - d. Versendungswerk (§§ 644 Abs. 2, 447 BGB)
4. Fristablauf oder Ausnahme vom Fristsetzungserfordernis (§§ 281 Abs. 1; 281 Abs. 2, 636 BGB)
5. Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
6. Keine Kenntnis des Bestellers (§ 640 Abs. 3 BGB), kein wirksamer Gewährleistungsausschluss (§ 639 BGB)
7. Schadensersatz statt der ganzen Leistung bekommt der Besteller nur, wenn die Pflichtverletzung des Unternehmers nicht unerheblich war (vgl. §§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 3 BGB)
8. Keine Verjährung (§§ 634a Abs. 4 BGB) (kann auch Undurchsetzbarkeit bei Verjährung sein)

*Nur eine Darstellungsvariante – selbstverständlich wird es (viele) Fälle geben, in denen eine Unterteilung der Anspruchsprüfung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ sinnvoll ist.

Abnahme bei Schadensersatzansprüchen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - § 640 Abnahme
[...]

(3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm **die in § 634 Nr. 1 bis 3** bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Ist tatsächlich umstritten, OLG Schleswig (OLG Schleswig Urt. v. 18.12.2015 – 1 U 125/14)

vs.

OLG Köln (OLG Köln, Beschl. v. 01.12.2021 – 16 U 115/21)





Werkvertragsrecht – Fall „Die Bar“

Professor Dr. Tim Brockmann

Einstiegsfall – Die Bar

Der trinkfeste Simon (S) beauftragt den Möbeltischler Marius (M), in seinem Partykeller seines Einfamilienhauses zum Gesamtpreis von 2.000,00 Euro eine kleine Bar zu bauen, die genau in den kleinen Kellerraum eingepasst wird und deswegen eine sehr eigentümliche Form hat. Dafür verwendet M puristisches Lärchenholz, im Wert von 1.000,00 Euro, die übrigen 1.000,00 Euro werden als Arbeitslohn vereinbart. Die Fertigstellung erfolgt vereinbarungsgemäß am 01.10.2023; am gleichen Tag nimmt S den Tresen ohne Beanstandungen ab und trinkt sogleich ein großes „Lindener Spezial“ daran.

Nach den ersten Feiern zeigen sich an der Bar hässliche Feuchtigkeitsflecken, diese sind auf die Verwendung eines nicht feuchtigkeitsbeständigen Lacks zurückzuführen. M hatte die Baroberfläche zwar geschliffen aber mit nicht wasser- und feuchtigkeitsabweisendem Billiglack behandelt und dabei außer Acht gelassen, dass es bei einer Bar normal ist, dass sie Feuchtigkeit, insbesondere von umstürzenden Getränken, ausgesetzt ist. Die Oberflächenplatte der Bar kann deswegen faulig werden und aufquellen.

S ist enttäuscht und erbost und verlangt eine neue Baroberfläche oder zumindest eine Neulackierung der Oberfläche, beides würde ungefähr 1.000,00 Euro kosten; wofür sich der M entscheidet, ist S egal. M meint, dass er nicht nochmal 1.000,00 Euro investieren müsse, das sei nicht wirtschaftlich. M solle eben ein bisschen aufpassen, dass keine Gläser umstürzen.

Hat S einen Anspruch auf Behebung des Mangels?

Bearbeitervermerk: Vorschriften des HGB sind nicht zu prüfen.

Einstiegsfall – Erste Hinweise

Erstes Problem wird die Einordnung des Vertrages sein!

Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung...?

BGH Urteil vom 19.7.2018 – VII ZR 19/18

Der trinkfeste Simon (S) beauftragt den Möbeltischler Marius (M), in seinem Partykeller seines Einfamilienhauses zum Gesamtpreis von 2.000,00 Euro eine kleine Bar zu bauen, **die genau in den kleinen Kellerraum eingepasst wird und deswegen eine sehr eigentümliche Form hat.**

Einstiegsfall – Lösungsvorschlag durch Sie...!

Take - Aways

§§ 631 ff. BGB und §§ 433 ff. BGB haben viel gemeinsam.

Gewährleistungsrechte bestehen auch im Werk(vertrags)recht. Einzig die Selbstvornahme ist neu und besonders zu lernen, die anderen Gewährleistungsrechte sind bekannt.

Leichte Formulierungsunterschiede im Sachmangel und beim Gefahrübergang (oder eben der Abnahme) sind leicht zu erlernen.

Werk(vertrags)recht kann genauso gut wie Kauf(vertrags)recht in der Klausur drankommen. Bitte nicht auf Lücke lernen!

Wissen, was ein Werklieferungsvertrag ist und wie man ihn vom Werkvertrag unterscheidet.